

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen
und Zollernalbkreis**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
als Höchsttarif

- 1) Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des naldo-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Beitritt als Gesellschafter zur oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
 - d) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungs- und ggf. Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

Das komplette naldo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.naldo.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und des Zollernalbkreises. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des naldo-Gemeinschaftstarifs.

- 2) Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 2 für Eisenbahnverkehrsunternehmen);
 - b) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen einschließlich Zusatzvereinbarung „Semesterticket“ zu § 1 Abs. 13 EZV (Anlagen 3 und 3a);
 - c) (nur als Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs (Anlage 4); und

- d) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Musterausgleichsvertrag (Anlage 5 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 6 für Eisenbahnverkehrsunternehmen); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird. Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften im Einnahmezuscheidungsvertrag und im Einnahmeaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Mehrheit der Landkreise nicht geändert werden.
- 3) Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden, können Gesellschafter der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 7) oder Gesellschafter eines Unternehmenszusammenschlusses werden, welcher Gesellschafter der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH ist. Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage. Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs mit einer geringeren Betriebsleistung können stattdessen einen Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterkooperationsvertrag (Anlage 8) abschließen.

Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über ihren ungedeckten Eigenaufwand im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und den voraussichtlichen ungedeckten Eigenaufwand im laufenden Wirtschaftsjahr.

- 4) Unternehmen, die mit einem oder mehreren Landkreis(en) einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit naldo-Fahrausweisen nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- 5) Unternehmen, die mit einem oder mehreren Landkreis(en) einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters, eines Wirtschaftsprüfers oder eines Rechnungsprüfungsamtes vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
- 6) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis.

- 7) Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.naldo.de).
- 8) Vorstehende Ziff. 4. bis 6. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

zwischen

dem Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreis“ genannt)

und

dem Verkehrsunternehmen
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

§ 1

Ausgleich verbundbedingter Belastungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält für die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte ab Verbundbeginn Einnahmen aufgrund des Einnahmeaufteilungsvertrages zugewiesen. Daneben erhält es Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG und Erstattungen nach § 62 SchwbG. Bleiben diese Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Erstattungen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes hinter den Alteinnahmen des Verkehrsunternehmens im Basisjahr zurück, ist der Landkreis verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen diesen Differenzbetrag in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes und in den Folgejahren zu leisten.

Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs oder EVU) oder neu hinzukommen, und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von naldo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich naldo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem naldo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.

- (2) Wenn der Gesetzgeber in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes die Regelungen in § 45 a PBefG und in der PBefAusglV oder in § 62 SchwbG zu Lasten der Verkehrsunternehmen ändert, werden diese Änderungen bei der Ermittlung des Differenzbetrages nach Abs. 1 nicht berücksichtigt. Dies

gilt nicht, wenn und soweit der Verbundzuschlag durch den Ordnungsgeber reduziert wird.

(3) Zu den Alteinnahmen im Sinne von Abs. 1 gehören die nach dem bisher genehmigten Haustarif des Verkehrsunternehmens für das Basisjahr erzielten Einnahmen aus Fahrausweisverkäufen zuzüglich eines Zuschlags von 2,5% sowie die gesetzlichen Ausgleichsleistungen und Erstattungsansprüche nach § 45 a PBefG (§ 6 a AEG) und nach § 62 SchwbG, jeweils für die in § 2 Abs. 1 des Zusammenarbeitsvertrages genannten Linien bzw. Linienabschnitte, die für das Basisjahr gewährt worden sind, jeweils ohne Umsatzsteuer. Abs. 2 ist hierbei zu beachten.

(4) Basisjahr sind die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifes.

(5) Der Differenzbetrag nach Abs.1 vermindert sich

- um die realisierten Netto-Mehreinnahmen, die sich aus einer nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Landkreise beschlossenen früheren oder höheren Tarifierung ergeben (bei einer früheren Tarifierung nur für die Monate um welche die Tarifierung früher eingeführt worden ist);
- um 90% der Differenz zwischen den wegfallenden Kosten und den wegfallenden Netto-Einnahmen, wenn ein Parallelverkehr im Sinne von § 2 Abs. 3, 2. Unterabsatz des Zusammenarbeitsvertrages abgebaut worden ist und die wegfallenden Kosten höher sind als die wegfallenden Netto-Einnahmen;
- um 50% der realisierten Netto-Mehreinnahmen, die sich für das Verkehrsunternehmen ergeben, wenn sich die Aufteilungsmasse nach § 1 des Einnahmeaufteilungsvertrages 12 Monate nach einer Tarifierung ohne weitere Tarifierung erhöht hat oder die Erhöhung den durchschnittlichen Tarifierungssatz überschreitet, im letzteren Fall bezogen auf den Unterschied, mit Ausnahme der Netto- Mehreinnahmen bzw. Einnahmezuschlägen, welche den Verkehrsunternehmen nach § 3 Abs. 5 und 9 des Einnahmeaufteilungsvertrages zustehen.

neu

- ***um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben; von dem Verkehrsunternehmen ist jährlich der Nachweis zu erbringen, dass die Mindeststandards eingehalten wurden; Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.***

(6) Da die Höhe des Ausgleichsanspruchs des Verkehrsunternehmens erst nach Ablauf der ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes ermittelt werden kann, ist von der Verbundgesellschaft anhand einer Planungsrechnung, die auch der Ermittlung der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste für den Landkreis dient, ein vorläufiger Ausgleichsanspruch des Verkehrsunternehmens für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes zu ermitteln. Dieser

Betrag ist bis zur Feststellung des Anspruchs für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde zu legen, die nach § 2 an das Verkehrsunternehmen zu leisten sind.

- (7) Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 besteht nur für die in § 2 Abs. 1 des Zusammenarbeitsvertrages genannten Linien.
- (8) Der Rechtsanspruch des Verkehrsunternehmens auf den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Zahlung und Abrechnungen der Ausgleichsansprüche

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält ab Verbundbeginn jeweils bis zum 16. eines jeden Monats 1/12 des vorläufigen Ausgleichsbetrages gemäß § 1 Abs. 6 als Abschlagszahlung. Nach Feststellung des Ausgleichsbetrages für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes erhält das Verkehrsunternehmen für diesen Zeitraum und für die Folgejahre jeweils bis zum 16. eines jeden Monats 1/12 des in § 1 Abs. 1 und 5 festgelegten Differenzbetrages. Die Jahresabrechnung für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes und etwaige Restzahlungen für diesen Zeitraum erfolgen einen Monat, nachdem das Verkehrsunternehmen die Nachweise über die Alteinnahmen im Basisjahr vorgelegt hat.
- (2) Dem Landkreis stehen die Rechte nach § 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages neben der Verbundgesellschaft zu und zwar bezogen auf die Alteinnahmen und die Einnahmen, welche der Ermittlung des Differenzbetrages nach § 1 Abs.1 und 5 zugrunde liegen. Wenn die Verbundgesellschaft diese Prüfungen durchführt, ist der Landkreis berechtigt die Ergebnisse dort anzufordern.

§ 3

Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Der Vertrag tritt mit Einführung des Verbundtarifes in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2004. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Verkehrsunternehmen, die Gesellschafter einer

GmbH sind, die Verbundgesellschafter ist, können diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auch die übrigen Gesellschafter der GmbH die mit ihnen abgeschlossenen Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Der Landkreis kann diesen Vertrag gegenüber einem Gesellschafter einer solchen GmbH nur ordentlich kündigen, wenn er auch die entsprechenden Verträge mit den übrigen Gesellschaftern der GmbH kündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach einer Kündigung des Vertrages, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten Belastungen des Verkehrsunternehmens aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Dieser Vertrag endet, wenn
- das Verkehrsunternehmen oder der Landkreis aus der Verbundgesellschaft oder aus der jeweiligen GmbH, welche Verbundgesellschafter ist, ausscheidet,
 - das Verkehrsunternehmen nicht mehr Partner des Einnahmeaufteilungsvertrages ist
oder
 - der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem VNAD beendet wird.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Vertragspartner

Landkreis

Verkehrsunternehmen

Ort

Datum

Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich grundsätzlich bei der Betriebsleistungserbringung zumindest die bezogen auf das Mittel der Jahre 2000 bis 2003 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. In begründeten Fällen können die Landkreise und die Verkehrsunternehmen einen abweichenden Bezugszeitraum festlegen.

Das Verkehrsunternehmen unterrichtet den Landkreis auf dessen Aufforderung über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die im Verbundgebiet eingesetzten Produktionsmittel oder das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der im Verbundgebiet eingesetzten Fahrzeuge, jeweils bezogen auf das Mittel der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. Veränderungen bei der Fahrzeugförderung, die sich auf die Abschreibungen oder das Durchschnittsalter auswirken, sind bei einem Vergleich zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ein Landkreis die Einhaltung der Regelungen der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nachzuweisen hat, ist der Nachweis vom Verkehrsunternehmen durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ein Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

zwischen

dem Landkreis
(nachstehend „Landkreis“ genannt)

und

dem Eisenbahnunternehmen
(nachfolgend „EVU“ genannt)

§ 1

Ausgleich verbundbedingter Belastungen

- (1) Nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag (EZV) erhält das EVU für die Eisenbahnfahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum die Bruttofahrgeldeinnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 EZV zugeschrieben, die es für die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifes erzielt hat, vermindert um die von der PTV für diesen Zeitraum prognostizierten Durchtarifierungs- und etwaige Harmonisierungsverluste. Diese prognostizierten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste vermindert um etwaige höhere Ausgleichsleistungen nach § 6 a AEG - ohne die hierauf entfallende Mehrwertsteuer - werden dem EVU in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes und in gleicher Höhe in den Folgejahren als verbundbedingte Belastungen vom Landkreis ausgeglichen.

Soweit Eisenbahnverkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (EVU oder Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) oder neu hinzukommen, und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von naldo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich naldo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem naldo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.

- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Ausgleichsbetrag erhöht sich um 2,5% der um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttofahrgeldeinnahmen nach Abs. 1, Satz 1 ohne Abzug von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten.

(3) Nur für RAB und HzL:

Wenn sich durch die Einführung des Verbundtarifes bei dem EVU in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes die Zahl der verkauften Bahncards gegenüber den Verkäufen in den letzten 12 Monaten vor Einführung des Verbundtarifes vermindert, so sind die sich hieraus ergebenden Netto-Mindereinnahmen dem Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 zuzurechnen. Wenn in einem der vorgenannten Zeiträume die auf Bahncards eingeräumte Preisermäßigung vermindert wird, ist der Vertrag anzupassen.

Zusatz für die HzL:

Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 erhöht sich ferner um den Betrag um den sich die dem EVU vor Einführung des Verbundtarifes von der DB pauschal ausgeglichenen Netto-Mindereinnahmen aus der Anerkennung von DPT- Fahrausweisen im Wechselverkehr vermindern.

(4) Wenn Fahrgastzunahmen Mehrleistungen erfordern, gehen die Vertragspartner davon aus, dass das Land als Aufgabenträger für den SPNV diese Mehrleistungen bestellt. Wenn dies nicht der Fall ist, oder eigenwirtschaftliche Verkehre vorliegen, werden die Verbundpartner Verhandlungen über die Lösung der sich hieraus ergebenden Probleme führen.

(5) Der Ausgleichsbetrag nach den vorgenannten Absätzen vermindert sich

- um die realisierten Netto-Mehreinnahmen der EVU, die sich aus einer nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Landkreise beschlossenen früheren oder höheren Tarifierhöhung ergeben (bei einer früheren Tarifierhöhung nur für die Monate, um welche die Tarifierhöhung früher eingeführt worden ist).
- um 50 % der realisierten Mehreinnahmen, die sich für das EVU netto ergeben, wenn sich die gesamten Fahrgeldeinnahmen des Verbundes 12 Monate nach einer Tarifierhöhung ohne weitere Tarifierhöhung erhöhen oder die Erhöhung den durchschnittlichen Tarifierhöhungssatz überschreitet, im letzteren Fall bezogen auf den Unterschied. Bei der Ermittlung des abzuziehenden Betrages werden von den gesamten Netto-Mehreinnahmen des Verbundes vorher abgesetzt
- die zusätzlichen Netto-Fahrgeldeinnahmen, die einzelnen Unternehmen für Angebotsverbesserungen zugewiesen werden;
- die Netto-Einnahmezusweisungen, die Unternehmen für Kapazitätserhöhungen nach § 3 Abs. 8 des Einnahmeverteilungsvertrages erhalten;
- die Netto-Vorabzuweisungen, die einzelne Unternehmen nach § 1 Abs. 3, 6, 7, 9, 10 und 11 des Einnahmezuscheidungsvertrages erhalten und die Netto-Vorabzuweisungen nach § 1 Abs. 9 dieses Vertrages, wenn sie einzelnen Unternehmen zugewiesen werden.

- (6) Der Ausgleichsanspruch nach den vorstehenden Absätzen ist in monatlichen Raten (jeweils 1/12 der Jahresbeträge) am 16. eines Monats zu zahlen. Soweit eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich ist, sind vorläufige Zahlungen zu leisten.
- (7) Der Rechtsanspruch des Eisenbahnunternehmens auf den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Prüfungsrechte des Landkreises

Dem Landkreis steht unabhängig von den Prüfungsrechten des VNAD, die sich aus § 7 Abs. 4 des Zusammenarbeitsvertrages ergeben, das Recht zu, sowohl die Angaben über die Brutto-Fahrgeldeinnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 als auch die Ermittlungen der PTV über die prognostizierten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste durch einen Wirtschaftsprüfer auf seine Kosten prüfen zu lassen. Wenn der VNAD solche Prüfungen durchführt oder durchführen lässt, kann der Landkreis die Ergebnisse anfordern.

§ 3 Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Der Vertrag tritt mit Einführung des Verbundtarifes in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2004. Die Kündigung bedarf der Schriftform. EVU, die Gesellschafter einer GmbH sind, die Verbundgesellschafter ist, können diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auch die übrigen Gesellschafter der GmbH die mit ihnen abgeschlossenen Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Der Landkreis kann diesen Vertrag gegenüber einem Gesellschafter einer solchen GmbH nur ordentlich kündigen, wenn er auch die entsprechenden Verträge mit den übrigen Gesellschaftern der GmbH kündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich nach einer Kündigung des Vertrages, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten

Belastungen des EVU aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Dieser Vertrag endet, wenn

- das EVU oder der Landkreis aus der Verbundgesellschaft oder aus der jeweiligen GmbH, welche Verbundgesellschafter ist, ausscheidet,
- das EVU nicht mehr Partner des Einnahmevertrages ist oder
- der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem EVU und der VNAD beendet wird.

(5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Landkreis

Eisenbahnunternehmen

Ort

Datum

Vermerk zum Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (EVU)

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Qualitätsnachweis i.S. des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007, wie er von den Busunternehmen gefordert wird, entbehrlich.

Qualitätsnachweise für die vom Land bestellten Verkehre sind in den diesbezüglichen Verkehrsverträgen zwischen dem Land und den Eisenbahnverkehrsunternehmen verankert. Die Schienenfahrzeuge der eigenwirtschaftlich betriebenen Schienenstrecken im naldo sind umlauftechnisch mit den vom Land bestellten Verkehren verknüpft. Dies betrifft die Stammstrecke der Hohenzollerischen Landesbahn (HzL) von Hechingen über Gammertingen nach Sigmaringen (ZAB 2), die Ammertalbahn, sowie die Ermstalbahn. Somit ist ein Qualitätsnachweis über die abgeschlossenen Rahmenverträge abgedeckt.

Außerdem hat die Deutsche Bahn nach Verbundstart ihren (vormals sehr alten) Fuhrpark im naldo-Gebiet modernisiert, ohne dafür Mehreinnahmen zugeschieden zu bekommen, und würde somit im schlimmsten Fall nur auf den Status quo bei Ermittlung der Alteinnahmen zurückfallen.